

Darstellung der Änderungen im Volltext der Erhaltungssatzung „Ortskern Daxlanden“

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) in Verbindung mit § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) jeweils einschließlich späterer Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den im Lageplan des Stadtplanungsamtes **vom 16. Mai 2018** dargestellten Bereich des Ortskerns von Daxlanden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe/Genehmigungsvorbehalte

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenarten des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der **Rückbau**, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung **des Rückbaus, der Änderung oder der Nutzungsänderung** darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.